

Bestellungspflicht des DSB für Angehörige von Gesundheitsberufen und Unternehmen mit Überwachungseinrichtungen

Art. 37 DSGVO Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter **benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten**, wenn

1. die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, soweit sie im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln,
2. die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine **umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen** erforderlich machen, oder
3. die **Kerntätigkeit** des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß [Artikel 9](#) oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß [Artikel 10](#) besteht.

Art. 9 DSGVO Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, **Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung** einer natürlichen Person ist untersagt.

Erwägungsgrund 97 Datenschutzbeauftragter*

¹In Fällen, in denen die Verarbeitung durch eine Behörde – mit Ausnahmen von Gerichten oder unabhängigen Justizbehörden, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln –, **im privaten Sektor durch einen Verantwortlichen erfolgt, dessen Kerntätigkeit in Verarbeitungsvorgängen besteht, die eine regelmäßige und systematische Überwachung der betroffenen Personen in großem Umfang erfordern, oder wenn die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten oder von Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten besteht**, sollte der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter bei der Überwachung der internen Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung von einer weiteren Person, die über Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzverfahren verfügt, unterstützt werden **Im privaten Sektor bezieht sich die Kerntätigkeit eines Verantwortlichen auf seine Haupttätigkeiten und nicht auf die Verarbeitung personenbezogener Daten als Nebentätigkeit.** ²Das erforderliche Niveau des Fachwissens sollte sich insbesondere nach den durchgeführten Datenverarbeitungsvorgängen und dem erforderlichen Schutz für die ...

Anm. des Redakteurs: **Entscheidend ist die Unterscheidung von Haupt- und Nebentätigkeit. Wie essentiell sind denn z.B. Patientendaten für Ihre Behandlung, Abrechnung und Beratung? Würden Sie ihre Verarbeitung als Nebentätigkeit betrachten, oder wäre es Ihnen ohne z.B. Anamnesebögen, ärztliche Gutachten, Laborbefunde gar nicht möglich Ihre Behandlung durchzuführen?**